

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Zl. 103-ÖOG/86

Wien, 18.03.1986

An die
Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

S. Holczner

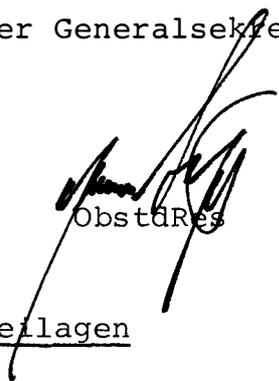
Zl.	7	ENTWURF
		-GE'986
Datum:	20. MRZ. 1986	
Verteilt:	20. MRZ. 1986	<i>Wolf</i>

Die Österreichische Offiziersgesellschaft beehrt sich, im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94 108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 22 396-2/67, 25 Ablichtungen unserer Stellungnahme zum Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 zu übermitteln.

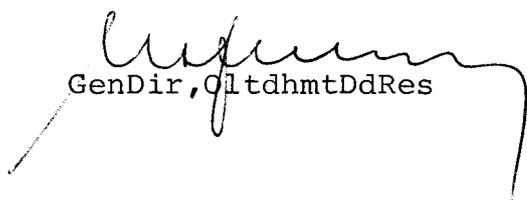
Wir haben von dieser Stellungnahme dem Bundesministerium für Landesverteidigung Mitteilung gemacht und verbleiben mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Für den Vorstand:

Der Generalsekretär:


ObstDResBeilagen

Der Präsident:


GenDir, OltDhmtDdRes

ÖSTERREICHISCHE
OFFIZIERSGESELLSCHAFT
Zl. 105-ÖOG/86

Wien, am 21. März 1986

STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985
geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1986),
GZ 10 041/178-1.1/84

=====

- a) Der vorliegende Entwurf einer Novelle stellt, wie in den Erläuterungen angeführt, hauptsächlich eine Änderung des Ergänzungswesens (Tauglichkeitsgrade und Altersstruktur in Richtung auf 300 000-Mann-Heer) dar. Vorläufig entspricht die Novelle dem Wunsch der ÖOG noch nicht, durch eine entsprechende Änderung des Wehrrechtes auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Milizentwicklung im Sinne des Landesverteidigungs-Planes zu schaffen.

Die ÖOG gestattet sich daher, neuerlich auf den beigeschlossenen Katalog von Vorschlägen zu verweisen, wobei sie sich darüber klar ist, daß die Vorschläge nicht nur das Wehrgesetz, sondern auch andere Rechtsnormen betreffen und z.T. im Wege von Erlassen verwirklicht werden könnten.

Stellungnahme zum Entwurf (WG, HGG)

- b) 1. Zu §§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 1 Z.4

Gem. § 10 Abs. 1 Z.4 lit.a ist der höchste für RO erreichbare Dienstgrad "Brigadier". Tritt ein Berufsoffizier aus dem Dienstverhältnis aus oder in eine andere Besoldungsgruppe über, wird er unmittelbar zum Reserveoffizier gleichen Dienstgrades. Nach dem Wortlaut des Entwurfes hieße dies, daß Berufsoffiziere mit dem Amtstitel bzw. Verwendungsbezeichnung "Divisionär"

- 2 -

bis "General" zu "Brigadieren der Reserve" würden, gegebenenfalls aber gleichzeitig gemäß Beamtendienstrechtsgesetz ihren bisherigen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" führen dürften ("Divisionär i.R., Brigadier d.Res.!!").

2. zu § 15 Abs. 1

Wünschenswert wäre eine Klarstellung hinsichtlich jener Wehrpflichtiger, bei denen nach dem Grundwehrdienst, z.B. durch Unfall, eine Minderung der Leistungsfähigkeit eintritt.

3. zu § 17

Nicht nur der Wehrpflichtige selbst, sondern auch die Verwaltungsbehörden sollten zur Meldung verpflichtet werden.

4. zu § 28 Abs. 1

Diese Neuregelung ist sehr zu begrüßen, weil dadurch die nach der bisherigen Rechtslage möglichen absurden Auswüchse, z.B. vorzeitige Beendigung einer Tü wegen Erreichens der Altersgrenze, verhindert werden und durch Weglassung von Teilen des bisherigen Abs. 1 die Truppenübungspflicht von Berufsoffizieren klargestellt wird.

5. zu § 34 Abs. 1

Der Zusatz "der Reserve" ist zu streichen.

6. zu § 36 Abs. 1

Die Erwähnung der Mobilmachung als Übungsgrund ist ebenfalls zu begrüßen.

- 3 -

Katalog von Vorschlägen

- c) 1. Verwirklichung der gemeinsamen Milizfunktion von Reserveoffizieren und Berufsoffizieren durch eine rechtliche Gleichstellung in der Mob-Funktion. Eine gemeinsame 'rechtliche Plattform' der Offiziere mit Mob-Verwendung unabhängig von ihrer rechtlich definierten Ausgangsposition z.B. als Beamte der Heeresverwaltung, als Berufsoffiziere, als Zeitsoldaten oder als Personen im Bereich der Privatwirtschaft etc. wäre im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung und Aufgabe in der Mob-Vorbereitung und im Einsatz anzustreben. Bezugnahme auf § 1 des WG 78.
2. Anpassung der Reserveoffiziere und Berufsoffiziere hinsichtlich der rechtlichen Stellung bei KÜ und Tü.
- o Gleiche Art der Mob-Beoderung und gleiche administrative Behandlung durch z.B. E-Befehl. Dies scheint eine wesentliche Maßnahme zur Erzielung der notwendigen Homogenität des Offizierskorps. Daraus ergeben sich die Vorschläge nach gleicher
 - o Dienstzeitregelung während der (Mob-)KÜ und Tü, sowie
 - o Forderung nach Schaffung eines Einsatzcharakters der KÜ, Tü ähnlich der Dienstzeit im UN-Einsatz, weiters
 - o gleiche diszipliniere Behandlung von Reserveoffizieren und Berufsoffizieren.
3. Definition der rechtlichen Stellung von Reserveoffizieren z.B. als Kommandanten in ihrer Mob-Funktion zwischen den Übungen. Die stets geforderte und notwendige freiwillige Tätigkeit auch außerhalb von fWü, KÜ und Tü bedarf einer rechtlichen (auch versicherungsrechtlichen) Abdeckung.
- Bei der Ausübung von z.B. Kdt-Funktion in diesen Zeiträumen im Sinne einer kontinuierlichen Tätigkeit in der

- 4 -

- Kommandantenverantwortlichkeit (die erfahrungsgemäß nicht am letzten Übungstag zu bestehen aufhört und erst bei Beginn der nächsten Übung wieder einsetzt) bedarf es einer neuen rechtlichen Regelung.
4. Änderung des § 16 (2) des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes zur Neuregelung der Urlaubsbestimmungen, da derzeit der aliquote Anteil des Gebührenurlaubes bei militärischen Übungen vom Gesamturlaub abgezogen wird.
 5. Schaffung der Möglichkeit auch im Erholungsurlaub fWÜ ableisten zu können. Wird derzeit weitgehend praktiziert - allerdings in manchen Fällen Schwierigkeiten mit Arbeitgeber.
 6. Gleiche Beförderungs- (Ernennungs-) richtlinien für RO und BO (bei entsprechender Mob-Funktion bzw. Vorbereitung darauf: Problem Personalreserve! Weiterführung der militärischen Laufbahn von nicht-mobeingeteilten Offizieren).
 7. Besoldungsrechtliche Fragen sollen so gelöst werden, daß dem Berufskader keine Nachteile im Vergleich zu derzeitigen Bestimmungen erwachsen. Problem bei gleicher Behandlung hinsichtlich Teilnahme bei Mob-KÜ, Tü sind die derzeitigen Überstundenregelungen beim Berufskader. Vorschlag: Neuberechnung der Übungsentgelte unter Berücksichtigung der Gleichstellung sowie der bisherigen Entschädigung des Berufskaders.
 8. Klare Definition, was unter dem Begriff 'Miliz' und 'milizartige Armee' gemeint ist. Keinesfalls darf der Begriff dazu führen, einen Unterschied zwischen Reserveoffizier und Berufsoffizier zu machen. In einer Milizarmee bzw. milizartigen Armee ist jeder Offizier Milizoffizier. Vor-

- 5 -

schlag analog zur SCHWEIZ die Bezeichnung Miliz nur als 'Arbeitsbegriff' mit klarer Definition zu benutzen und nicht als rechtlichen Begriff.

9. Bewertung von Fernunterrichtszeiten und entsprechende Anrechnung als Ersatzzeit für Übungstage zwischen den Dienstgraden (Fernunterricht mit anschließender Prüfung).
10. Erhöhung der KÜ-Tage für diejenigen Offiziere, die als Einheitskommandanten (und vglb. Funktionen) eine Mob-Funktion ausüben. Hier handelt es sich nicht um eine generelle Erhöhung der Kaderübungstage, die für die Ebene Zugskommandant konzipiert wurden, sondern um eine Erhöhung (um ca. 60 Tage) für die wesentlich kleinere Personenzahl von Offizieren der Ebene: Einheit etc. Eine weitere gezielte und funktionsbezogene Erhöhung wird für die Ebene: kleiner Verband (BaonsKdt, RegKdt) und vglb. Funktionen vorgeschlagen.

Grundsatz muß auch hier die freiwillige Bereitschaft des Offiziers sein, die durch die Kaderübungspflicht ergänzt werden soll, um die Nutzung der prinzipiellen Freiwilligkeit garantieren zu können.
11. Gleiche Behandlung von RO und BO als 'Wehrpflichtige'. Erfüllung der sich daraus ergebenden KÜ- und TÜ-Pflicht auch für jeden mob-eingeteilten Berufsoffizier. Auch ein vor dem 65. Lebensjahr pensionierter BO soll bei gesundheitlichen Voraussetzungen etc. seine Fähigkeiten in der Mob-Organisation einsetzen.
12. Schaffung eines einheitlichen 'Militärausweises' (Mob), anstelle des WDB. Dieser Ausweis - für jeden Offizier (und Unteroffizier) im Reserve- und Berufsstand ausgegeben - soll

- 6 -

- a) einsatztauglich sein: Plastik - Scheckkartenformat;
 - b) nur die wichtigsten Daten enthalten (nicht wie WDB);
(statt Daten im WDB: Ausgabe eines EDV-Blattes mit Angaben von Dienstzeiten etc. zur persönlichen Aufbewahrung);
 - c) dieser Ausweis soll das Betreten der eigenen (Mob-) Kaserne ermöglichen bzw. als Lichtbildausweis des BMLV eine verbesserte Überprüfung (G 2) beim Betreten von Kasernen generell bieten.
13. Streichung des Zusatzes 'd.Res.' beim Dienstgrad. Im Sinne einer milizgerechten Gleichstellung aller Soldaten in ihrer (ureigensten) Mob-Funktion ist die
- a) Unterscheidung von Dienstgrad (RO) und Amtstitel (BO)
 - b) sowie die trennende Zusatzbezeichnung 'd.Res.'
- zu streichen. WG § 13 (3).
14. Änderung der Bestimmung in der ADV, wonach bei gleichem Dienstgrad (Amtstitel!) der Berufsoffizier, auch wenn er nicht der Rangältere ist, stets der Ranghöhere ist.
15. Änderung der Bestimmungen, wonach nur in der Mob-Funktion fWÜs abgeleistet werden dürfen. Auch, wenn diese Bestimmung in den allermeisten Fällen die richtige Einteilung bei der fWÜ garantieren soll, kann es in Einzelfällen militärisch wichtig sein, den Waffenübenden in anderen Funktionen z.B. zur Ausarbeitung von Studien, als Ausbilder, Mitarbeit bei Vorschriften etc. einzusetzen.
16. Uniformtrageerlaubnis für ehemalige Berufsoffiziere und Reserveoffiziere auch nach dem 65.Lebensjahr. Bei anderen Armeen ist man stolz auf ältere ehemalige Soldaten hinweisen zu können (Paraden!) und ihnen Uniformtrageerlaubnis für bestimmte Anlässe zu geben.

- 7 -

17. Gleichartige Bestimmungen für Reserveoffiziere und Berufs-offiziere hinsichtlich der Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen des Bundes und der Länder.

Weitere Neuregelung für BHDZ: Berechnung ab ET und Umstellung auf Tageberechnung.

18. Festlegung des Anteiles von Reservekader in bestimmten Funktionsebenen. (Dient sowohl der notwendigen Planung, wie auch der Gerechtigkeit bei der Vergabe an Mob-Posten zwischen RO und BO).

Vorschlag: EinheitsKdt RO: 70 - 75 %
Kdt kl.Verband: 25 - 30 %

- d) Zusätzlich haben sich bei Behandlung des Entwurfes der vorliegenden Novelle neue Anregungen ergeben bzw. wird die besondere Bedeutung bereits gemachter Vorschläge unterstrichen:

1. Ersatzlose Streichung des § 10 Abs. 3 WG, da er im Widerspruch zum Milizgedanken steht (d.Res.).
2. Bevorzugte Einteilung mindertauglicher Wehrpflichtiger zum Grundwehrdienst von 8 Monaten, weil mindertaugliche Wehrpflichtige bei Truppenübungen nur bedingt verwendbar sind, bzw. bei weiterer Minderung der Tauglichkeit überhaupt ausfallen.
3. Regelung der rechtlichen Stellung von Kommandanten, die Wehrpflichtige der Reserve sind, solange diese nicht unter die Bestimmungen des § 1 WG fallen. Denkbar wäre eine "in-Dienst-Stellung" für bestimmte Aufgaben oder kurze Zeiträume. Diese Regelung könnte in einer zu erlassenden "Dienstverordnung für das Bundesheer" - nicht "Milizdienstordnung", diese wäre nur auf Teile (Wehrpflichtige der

- 8 -

Reserve) des Bundesheeres anwendbar und hätte eine trennende statt integrierende Wirkung - enthalten sein.

4. Versicherungsrechtlicher Schutz für Wehrpflichtige, die außerhalb von Übungen, z.B. in ihrer Kommandantenfunktion, tätig werden sollen. Nach Ansicht der ÖOG sollte eine so wesentliche Kompetenz unmittelbar durch das BMLV wahrgenommen werden und nicht auf vereinsrechtlicher Basis organisierten militärischen Vorfeldorganisationen angelastet werden.
5. Die ÖOG ersucht um die legistische Verdeutlichung, daß sich die Kaderübungspflicht auf alle Wehrpflichtigen des Aktiv- und Reservestandess erstreckt, die eine vorbereitende Kaderausbildung genossen haben (§ 29, Abs.7). Gleichzeitig wäre die bestehende Truppenübungs-Pflicht des Berufskaders klarer zu normieren.
6. Zu § 6 HGG:
Bei KÜ/TÜ/fwÜ, die nicht länger als 20 Tage dauern, sollten alle Auszahlungen (Dienstgradzulage, Taggeld und Pauschalentschädigung) zweckmäßigerweise am letzten Übungstag erfolgen. (Doch wäre abzuwägen, ob die erzielbare Verwaltungsvereinfachung nicht zur Demotivierung übender Wehrpflichtiger führt).

o o o

Die Österreichische Offiziersgesellschaft ist gerne zu weiteren Gesprächen bereit und ersucht um die Information, inwieweit die Vorstellungen unseres Kataloges vom BMLV aufgegriffen wurden, auch wenn sie sich nicht unmittelbar auf dieses Wehrrechtsänderungsgesetz beziehen.